

Anlage Geno/Ver **2021**

zur Körperschaftsteuererklärung

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

**Steuerbefreiung von Genossenschaften und Vereinen**

<b>Genossenschaften und Vereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 14 KStG <sup>23b</sup></b>		
1	Die Aufteilung der Einnahmen in steuerpflichtige und steuerfreie Tätigkeiten und die Ermittlung des Gewinns aus steuerpflichtigen Tätigkeiten werden/wurden gesondert übermittelt. <sup>7a</sup>	1 = Ja
		EUR
1a	Gesamteinnahmen (ohne Einnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 14 Satz 3 KStG)	
1b	Einnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 14 Satz 2 KStG (partiell steuerpflichtiger Geschäftsbereich)	
1c	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten (Betrag laut Zeile 1b dividiert durch den Betrag laut Zeile 1a multipliziert mit 100) <sup>19,216</sup>	%
<b>Genossenschaften und Vereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG <sup>23b</sup></b>		
		Gesamt EUR
		Nicht begünstigt EUR
		1
		2
<b>Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
3	Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	
4	Dazu: Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken	
5	Davon ab: nach Billigkeitsregelung auszunehmender Erlös	
6	Dazu: Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit	
7	Dazu: Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	
8	Dazu: Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den die Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat	
9 frei	Dazu: Sonstige betriebliche Erträge	
11	Dazu: Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (einschließlich Gewinnübernahme aus Organgesellschaften)	
12	Dazu: Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	
13	Dazu: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
14	Dazu: Außerordentliche Erträge	
15	Davon ab: Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	
16	Davon ab: Auflösung aktivisch abzusetzender Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen	
17	Davon ab: Zahlungseingänge auf in früheren Jahren wertberichtigte Forderungen	
18	Davon ab: Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten	
19	Davon ab: Erträge aus Aufzinsung	
20	Davon ab: Eintrittsgelder	
<b>Korrekturen der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
21	Davon ab: Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	
22	Dazu: Veräußerungserlös aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	

# Anlage Geno/Ver

- 2 -

Steuernummer

Zeile		Gesamt	Nicht begünstigt
		EUR	EUR
		1	2
23	Davon ab: Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens		
24	Dazu: Veräußerungserlös aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens		
25	Davon ab: Erträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften		
26	Dazu: anteilige Einnahmen aus Beteiligungen an Personengesellschaften		
<b>Einnahmen/Ausgaben außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
27	Dazu: Zum Beispiel Rückzahlungen von Darlehen (Aktivgeschäft) und anderen Ausleihungen mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als einem Jahr sowie Tausch von Wertpapieren		
28	Dazu / Davon ab: Umsatzsteuer		
29	Dazu / Davon ab: Sonstiges (gegebenenfalls laut gesonderter Erläuterung) <sup>74</sup>		
<b>Summe der Einnahmen</b>			
30	Summe		
<b>Ermittlung des Prozentsatzes der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten</b>			
30a	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten ohne Einnahmen laut Zeile 8 Spalte 2 (Differenz der Beträge laut Zeile 30 Spalte 2 und Zeile 8 Spalte 2 dividiert durch Betrag laut Zeile 30 Spalte 1 multipliziert mit 100)	19.213	%
31	Prozentsatz der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten (Betrag laut Zeile 30 Spalte 2 dividiert durch Betrag laut Zeile 30 Spalte 1 multipliziert mit 100)	19.218	%
<b>Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen</b>			
32	Es werden notwendige Gemeinschaftsanlagen und/oder Folgeeinrichtungen betrieben, die überwiegend von Mitgliedern benutzt werden.	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
33	Erläuterungen zur Notwendigkeit und zum Anteil der überwiegenden Nutzung werden/wurden gesondert übermittelt. <sup>74</sup>	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
<b>Beizufügende Unterlagen</b>			
34	Die Prüfungsberichte des zuständigen Prüfungsverbandes und je eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts für den Veranlagungszeitraum sowie die Ermittlung des Gewinns aus partiell steuerpflichtigen Tätigkeiten werden/wurden gesondert übermittelt. <sup>74</sup>	<input type="checkbox"/>	1 = Ja

## Zweck und Aufbau des Vordrucks

Der Vordruck enthält Angaben zur Steuerbefreiung von Genossenschaften und Vereinen. Die Anlage Geno/Ver ist als Anlage zu dem Vordruck KSt 1 konzipiert.

Alle Eintragungen sind, soweit im jeweiligen Formular nicht anders angegeben, vorzeichengerecht vorzunehmen, negative Beträge also mit Minuszeichen.

Die Anlage ist in 2 Abschnitte unterteilt. Abschnitt 2 wiederum in 3 Unterabschnitte aufgeteilt:

- Abschnitt 1: Genossenschaften und Vereine i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG (Zeilen 1–1c);
- Abschnitt 2: Genossenschaften und Vereine i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG (Zeilen 3–34):
  - Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (Zeilen 3–20);
  - Korrekturen der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (Zeilen 21–26);
  - Einnahmen/Ausgaben außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung (Zeilen 27–34).

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung müssen nach § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erstellt und in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden. Zur Anwendung des § 5b EStG bei steuerbegünstigten Körperschaften vgl. BMF v. 13.6.2014, IV C 6 - S 2133-b/11/10016 :004, BStBl I 2014, 886.

### Genossenschaften und Vereine i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG

#### Zeilen 1–1c

Von der Körperschaftsteuer befreit sind Genossenschaften sowie Vereine, die auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft im Interesse ihrer Mitglieder tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG). Voraussetzung der Steuerbefreiung ist, dass die Einnahmen der Körperschaft aus nicht begünstigten Geschäften höchstens 10 % der Gesamteinnahmen betragen. Diese Voraussetzung wird in Zeilen 1a-1c abgefragt (zur Berechnung der 10 %-Grenze *Drüen*, in Frotzcher/Drüen, KStG/GewStG/UmwStG, § 5 KStG Rz. 104; zu Besonderheiten bei der Grenze von 10 % bei der Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen sowie bei Tierbesamung § 5 Abs. 1 Nr. 14 S. 3 KStG). Einzelheiten zu dieser Aufteilung sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben und gesondert dem Finanzamt in elektronischer Form zu übermitteln. Darauf ist in Zeile 1 durch Angabe einer Schlüsselzahl hinzuweisen. In Zeile 1a sind die Gesamteinnahmen (einschließlich der USt) der Genossenschaft oder des Vereins anzugeben. Hier nicht zu erfassen sind jedoch bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäfts-

betrieb zu mehr als 50 % auf Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen sowie die Tierbesamung beschränkt ist, die Einnahmen aus den Zweckgeschäften dieser Tätigkeitsbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 14 S. 3 KStG).

In Zeile 1b sind den Gesamteinnahmen die Einnahmen (einschl. USt) aus schädlichen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben gegenüberzustellen.

In Zeile 1c wird daraus der Prozentsatz der schädlichen Geschäfte im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen ermittelt, um zu prüfen, ob die Grenze von 10 % überschritten ist.

#### Zeile 2

Diese Zeile bleibt frei.

### Genossenschaften und Vereine i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG sind Genossenschaften sowie Vereine von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie Wohnungen herstellen und erwerben und Mitgliedern aufgrund eines Miet- oder Nutzungsvertrags überlassen (Wohnungsgenossenschaften und -vereine). Ebenfalls begünstigt sind die Herstellung, der Betrieb und die Überlassung von damit zusammenhängenden Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

Die Steuerbefreiung ist in vollem Umfang ausgeschlossen, wenn die Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen übersteigen.

Erzielt das Unternehmen auch Einnahmen aus Stromlieferung aus Solaranlagen, für die es einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags nach § 21 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz hat, und wird die Grenze von 10 % nur durch diese Einnahmen überschritten, erhöht sich die Grenze auf 20 %. Zu diesen Einnahmen gehören auch Einnahmen aus der Lieferung von Strom an den Mieter in Zeiten, in denen kein Strom aus den Mieterstromanlagen geliefert werden kann, und Einnahmen aus der Einspeisung des nicht an die Mieter abgegebenen Überschussstroms aus diesen Anlagen. Das Unternehmen verliert die Steuerbefreiung nur dann, wenn die schädlichen Einnahmen 20 % überschreiten.

Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen nicht diese Grenze, bleibt die Steuerfreiheit für die begünstigten Tätigkeiten erhalten, die Einkünfte aus der nicht begünstigten Tätigkeit unterliegen aber der (partiellen) Steuerpflicht (BFH v. 25.8.2010, I R 95/09, BFH/NV 2011, 311, Rz. 20ff.; zur Steuerbefreiung *Drüen*,

in Frotscher/Drüen, KStG/GewStG/UmwStG, § 5 KStG Rz. 197ff.).

Dieser Teil des Vordrucks dient dazu, die Einnahmen danach aufzuteilen, ob sie begünstigt oder nicht begünstigt sind, um dann in Zeilen 30a, 31 den Prozentsatz der nicht begünstigten Einnahmen zu ermitteln. Dies ermöglicht die Prüfung, ob die 10-%-Grenze bzw. die 20-%-Grenze überschritten wurde. In Spalte 1 der einzelnen Zeilen sind die Gesamteinnahmen, in Spalte 2 die nicht begünstigten Einnahmen einzutragen. Die begünstigten Einnahmen werden nicht gesondert ausgewiesen, ergeben sich aber aus den Werten der Spalte 1 abzüglich der Werte der Spalte 2.

Unter Einnahmen sind die **Bruttoeinnahmen**, einschließlich Umsatzsteuer, zu verstehen. Die Umsatzsteuer wird jedoch erst in Zeile 28 zugeordnet, sodass die Eintragungen in den Zeilen 3ff. die Umsatzsteuer nicht enthalten dürfen.

Für die Zuordnung zum Vz gelten die Grundsätze des Vermögensvergleichs, nicht das Zuflussprinzip nach § 11 EStG.

Einzelheiten zu der Aufteilung in begünstigte und nicht begünstigte Tätigkeiten sind in BMF v. 22.11.1991, IV B 7 – S 2730 – 24/91, BStBl I 1991, 1014 enthalten.

### Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

#### Vor Zeilen 3–20

In diesen Zeilen werden die **Einnahmepositionen der Gewinn- und Verlustrechnung** danach zugeordnet, ob es sich um nicht begünstigte Einnahmen handelt. Diese Einnahmen verstehen sich ohne Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer wird erst in Zeile 28 zugeordnet.

#### Zeile 3

In dieser Zeile sind die **Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung** zuzuordnen. Begünstigt ist die Bewirtschaftung selbst hergestellter oder erworbener Gebäude, soweit Wohnungen und Zuhörräume (Garagen, Stellplätze in Sammelgaragen, Keller, Boden) aufgrund eines Mietvertrags oder genossenschaftlichen Nutzungsvertrags an Mitglieder überlassen werden. Die Vermietung von Ferienwohnungen an Mitglieder ist nur begünstigt, wenn diese als Vermögensverwaltung anzusehen ist und daher keinen gewerblichen Charakter hat. Voraussetzung für die Begünstigung der Überlassung von Wohnungen ist, dass der Mietvertrag mit dem Mitglied bzw. seinem Ehegatten oder Lebensgefährten abgeschlossen wird.

Nicht begünstigt sind die Hausbewirtschaftung, soweit Wohnungen an Nichtmitglieder überlassen oder gewerblich genutzte Räume (z.B. Läden) vermietet

werden, sowie die gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen. Ebenfalls nicht begünstigt ist die Bewirtschaftung von Wohnungen, bei denen sich die Genossenschaft bzw. der Verein das Nutzungsrecht durch Miete, Pacht, Nießbrauch oder in ähnlicher Weise verschafft hat.

#### Zeile 4

Diese Zeile nimmt die **Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken** auf. Begünstigt ist der Verkauf von Grundstücken, soweit die Verwaltung dieser Grundstücke nach Zeile 3 begünstigt war. Der Verkauf ist nicht begünstigt, soweit es sich um nicht begünstigte Grundstücke handelt oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.

#### Zeile 5

In dieser Zeile sind an sich **nichtbegünstigte Einnahmen** auszuscheiden, die im Billigkeitsweg auszunehmen sind. Die Summe der nicht begünstigten Einnahmen verringert sich entsprechend. Aus Billigkeitsgründen auszunehmen sind z.B.:

- Mieteinnahmen, bei denen der Mieter noch nicht Mitglied ist, wenn seine Beitrittserklärung bei Mietbeginn vorliegt und unverzüglich dem Registergericht eingereicht wird;
- Einnahmen aus der Vermietung an den Erben des Mitglieds, wenn die Beitrittserklärung des Erben bis zur Bilanzaufstellung vorliegt und unverzüglich dem Registergericht eingereicht wird;
- Einnahmen aus der Vermietung, wenn Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen oder Unternehmen für Mieter Genossenschaftsanteile erwerben und halten.

#### Zeile 6

Für die Einordnung der **Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit** gilt Entsprechendes wie für die Hausbewirtschaftung (Zeile 3). Die Einnahmen sind begünstigt, wenn die Betreuungstätigkeit mit begünstigter Hausbewirtschaftung in Zusammenhang steht, sonst nicht (z.B. nicht begünstigte Baubetreuung).

#### Zeile 7

Hier sind **Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen** zuzuordnen. Beispiele sind Einnahmen aus Kostenerstattungen der Mieter für von fremden Handwerkern durchgeführte, den Mietern obliegende Reparaturen (begünstigt), Anzeigen Dritter in Mieterzeitschriften (nicht begünstigt) oder Entgelt für die Einräumung von Erbbaurechten (nicht begünstigt). Ebenfalls hierzu gehören Einnahmen aus dem Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen; insoweit werden die Voraussetzungen für die Begünstigung in Zeilen 32f. abgefragt.

**Zeile 8**

In dieser Zeile sind die Einnahmen des Unternehmens aus der Lieferung von Strom aus Solaranlagen an die Mieter, für die das Unternehmen nach § 21 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, einzutragen. Ebenfalls zu diesen Einnahmen gehören auch Einnahmen aus der Lieferung von Strom an den Mieter in Zeiten, in denen kein Strom aus den Mieterstromanlagen geliefert werden kann, und Einnahmen aus der Einspeisung des nicht an die Mieter abgegebenen Überschussstroms aus diesen Anlagen. Diese Einnahmen sind schädlich, allerdings erhöht sich die Grenze von 10 % der gesamten Einnahmen auf 20 %, wenn die Grenze von 10 % allein durch diese Einnahmen überschritten wird.

**Zeile 9**

Diese Zeile bleibt frei.

**Zeile 10**

Hier sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen **sonstigen betrieblichen Erträge** aufzuführen. Hierzu gehören z.B. Pachterträge, wenn gegenwärtig nicht genutzte Grundstücke verpachtet werden. Die Pachterträge sind begünstigt, wenn die verpachteten Grundstücke in naher Zukunft für die begünstigte Bebauung (Zeile 3) vorgesehen sind, sonst sind sie nicht begünstigt.

**Zeile 11**

Erträge aus einer **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** sind nicht begünstigt. Einnahmen sind die Gewinnausschüttungen zuzüglich der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer. Ebenfalls aufzuführen sind Gewinnabführungen bei Bestehen eines Organschaftsverhältnisses.

**Zeile 12**

In dieser Zeile sind **Erträge (Zinsen) aus anderen Wertpapieren** als Anteilen an Kapitalgesellschaften und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens zuzuordnen. Begünstigt ist die Anlage liquider Mittel entsprechend der mittelfristigen Instandhaltungs- und Investitionsplanung für bis zu 5 Jahre, wenn diese Mittel aus der begünstigten Vermietung von Wohnungen stammen (insoweit offengelassen von BFH v. 25.8.2010, I R 95/09, BFH/NV 2011, 311, Rz. 16). Nicht begünstigt sind Zinsen aus der Anlage von Mitteln, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlage außerhalb der mittelfristigen Instandhaltungs- und Investitionsplanung, Mittel stammen aus nicht begünstigten Vermietungen; hierzu BFH v. 25.8.2010, I R 95/09, BFH/NV 2011, 311, Rz. 17ff.).

**Zeile 13**

Dieser Zeile werden **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** zugeordnet. Es handelt sich z.B. um Zinsen aus kurzfristiger Geldanlage (die daher nicht unter Zeile 12 fallen), aus der verzinslichen Anlage von Mietkautionen usw. Die Einnahmen sind begünstigt, wenn sie mit begünstigten Geschäften in Zusammenhang stehen, sonst nicht.

**Zeile 14**

Hier sind **außerordentliche Erträge** zuzuordnen. Die Begünstigung richtet sich danach, ob diese Erträge mit begünstigten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen oder nicht.

**Vor Zeilen 15–20**

In diesen Zeilen sind bestimmte Erträge abzusetzen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung zwar enthalten sind, aber keine „Einnahmen“ im eigentlichen Sinne darstellen. Sie sind jeweils von den Gesamteinnahmen und den nicht begünstigten Erträgen abzusetzen.

**Zeile 15**

Erträge aus der **Auflösung von Rückstellungen** sind keine Einnahmen. Sie sind daher abzusetzen.

**Zeile 16**

Werden aktivisch abgesetzte **Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen** aufgelöst, ergibt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ertrag, es handelt sich aber nicht um eine Einnahme. Daher hat eine Absetzung zu erfolgen.

**Zeile 17**

Eingänge auf in früheren Jahren wertberichtigte Forderungen sind zwar Erträge, **Zahlungseingänge auf Forderungen** stellen aber, ohne Abwertung, nur einen bilanziellen Aktivtausch und daher keine von der Aktivierung verschiedene „Einnahme“ dar. Die Einnahme wurde schon im Jahr der Aktivierung der Forderung als Umsatzerlös aus vereinbarten Entgelten (Zeile 3) erfasst. Der Eingang der Forderung darf daher nicht nochmals erfasst werden.

**Zeile 18**

Werden **Verbindlichkeiten** ausgebucht, handelt es sich zwar um Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung, nicht aber um „Einnahmen“.

### Zeile 19

Werden **Wertpapiere** aufgezinst, handelt es sich ebenfalls um Erträge, nicht aber um Einnahmen. Die Einnahme tritt erst im Zeitpunkt der Einlösung des Wertpapiers ein (Zeilen 23, 24).

### Zeile 20

Eintrittsgelder sind zwar Einnahmen, stammen aber nicht aus der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft bzw. des Vereins. Sie sind deshalb auszuscheiden. Da es sich bei Eintrittsgeldern nur um Zahlungen von Mitgliedern handeln kann, sind diese Zahlungen nur von den Gesamteinnahmen in Spalte 1 abzuziehen. In dem Betrag der nicht begünstigten Erträge können diese Einnahmen nicht enthalten gewesen sein, sind dort also nicht abzuziehen.

## Korrekturen der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

### Vor Zeilen 21–26

In diesen Zeilen sind bestimmte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu korrigieren, da sie nur Erträge, nicht aber die für die Bemessung der 10-%-Grenze maßgebenden Einnahmen enthalten. Statt der Erträge sind die entsprechenden Einnahmen anzusetzen.

### Zeilen 21–22

Bei der **Veräußerung von Anlagevermögen** (Inventar) handelt es sich um Hilfsgeschäfte, die begünstigt oder nicht begünstigt sein können. Der Verkauf von Inventar ist z.B. begünstigt, wenn es für begünstigte Hausbewirtschaftung, dagegen nicht begünstigt, wenn es für nicht begünstigte Tätigkeit genutzt worden ist. In Zeile 21 sind die Erträge (Veräußerungserlös abzüglich Buchwert und Veräußerungskosten) aus den Abgängen auszuscheiden, dafür die Veräußerungserlöse in Zeile 22 anzusetzen, da sie zu berücksichtigende Einnahmen bilden.

### Zeilen 23–24

Gleiches gilt für Erträge und **Veräußerungserlöse für Wertpapiere** des Umlaufvermögens.

### Zeilen 25–26

Beteiligungen an Personengesellschaften gehören zum nicht begünstigten Bereich. Als nicht begünstigte Einnahmen sind nicht die Erträge aus der Personengesellschaft (Gewinnanteil), sondern die Einnahmen der Personengesellschaft anzusetzen, die anteilig auf die Genossenschaft bzw. den Verein entfallen.

## Einnahmen/Ausgaben außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung

### Vor Zeilen 27–29

In diesen Zeilen sind Einnahmen und Ausgaben anzusetzen, die sich nicht aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben.

### Zeile 27

Zu den Einnahmen gehört die **Rückzahlung von Darlehen**, die die Genossenschaft bzw. der Verein erhalten hat, wenn die Darlehen eine Gesamtlaufzeit von mehr als einem Jahr hatten. Sie sind begünstigt, wenn die Darlehen mit begünstigten Geschäften in Zusammenhang standen, sonst nicht. Die Rückzahlung kurzfristiger Geldanlagen führt nicht zu Einnahmen in diesem Sinne.

### Zeile 28

Zu den Einnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG gehört auch die in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer**. Sie ist, je nachdem ob sie auf begünstigte oder nicht begünstigte Einnahmen entfällt, zuzuordnen.

### Zeile 29

Hier sind **sonstige Einnahmen und Ausgaben** zu erfassen und auf einem besonderen Blatt zu erläutern, das dem Finanzamt in elektronischer Form zu übermitteln ist.

### Zeile 30

Diese Zeile zeigt in Spalte 1 die Summe der Einnahmen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG, in Spalte 2 die Summe der nicht begünstigten Einnahmen.

### Zeilen 30a–31

In diesen Zeilen wird ermittelt, ob die Summe der nicht begünstigten Einnahmen höher ist als 10 % bzw. als 20 % der Gesamteinnahmen. Berücksichtigt wird dabei, dass sich die Grenze auf 20 % erhöht, wenn die Grenze von 10 % nur durch Einnahmen aus der Lieferung von Strom i.S.d. Beträge der Zeile 8 überschritten wird. Zum Zweck dieser Ermittlung wird der Prozentsatz der schädlichen Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen in Zeile 30a ohne die Einnahmen aus Zeile 8 ermittelt. Dabei werden die schädlichen Einnahmen aus Zeile 8 von den schädlichen Einnahmen abgezogen und der verbleibende Betrag ins Verhältnis zu den Gesamteinnahmen gesetzt. Dazu werden die Einnahmen aus Zeile 8 nur von den schädlichen Einnahmen, d.h. der Spalte 2, abgesetzt, nicht von den Gesamteinnahmen (Spalte 1). Das Ergebnis zeigt das Verhältnis der schädlichen Einnahmen (ohne die betreffenden Stromlieferungen) zu den Gesamt-

einnahmen. Liegt dieses Verhältnis über 10 %, verliert die Körperschaft die Steuervergütung, da dann diese Grenze nicht nur wegen der Einnahmen aus den genannten Stromlieferungen überschritten wird.

In Zeile 31 ist der Prozentsatz der schädlichen Einnahmen einschließlich der Stromlieferungen aus Zeile 8 zu den Gesamteinnahmen zu ermitteln. Liegt das Ergebnis nicht über 10 %, bleibt die Steuerbefreiung erhalten. Liegt das Ergebnis über 10 %, aber nicht über 20 %, und liegt das Ergebnis aus Zeile 30a nicht über 10 %, ist damit festgestellt, dass die Grenze von 10 % nur durch die Stromlieferungen überschritten worden ist. Die Körperschaft behält dann die Steuerbefreiung, wenn das Ergebnis in Zeile 31 nicht über 20 % liegt. Liegt das Ergebnis aus Zeile 31 über 20 %, verliert die Körperschaft die Steuerbefreiung. Bleibt die Steuerbefreiung für die begünstigten Einnahmen danach erhalten, tritt für die nicht begünstigten Einnahmen Steuerpflicht ein (BFH v. 25.8.2010, I R 95/09, BFH/NV 2011, 311, Rz. 20ff.).

#### Zeilen 32–33

Hier ist durch Eingabe einer Schlüsselzahl anzugeben, ob **Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen** betrieben werden, die überwiegend von Mitgliedern benutzt werden. Wird diese Frage bejaht, sind nähere Angaben auf einem gesonderten Blatt zu machen und an das Finanzamt neben der elektronischen Steuererklärung in elektronischer Form zu übermitteln. Einnahmen aus dem Betrieb dieser Anlagen sind in die Prüfung der Frage, ob nicht begünstigte Einnahmen die Grenze von 10 % bzw. 20 % übersteigen, einzube-

ziehen; die Einnahmen sind in Zeile 7 enthalten. Zeilen 32, 33 dienen dazu, nähere Angaben abzufragen, um entscheiden zu können, ob die Einnahmen begünstigt oder nicht begünstigt sind.

Herstellung, Erwerb und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen sind begünstigt, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist. Unter Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen fallen z.B. Heizungs-, Wasch- und Trockenanlagen, Badeeinrichtungen, Schwimmbäder, Kindergärten und Spielplätze. Überwiegend für Mitglieder bestimmt ist die Einrichtung, wenn auf längere Sicht gesehen mehr als 50 % der Benutzer Mitglieder sind. Notwendig ist der Betrieb durch die Genossenschaft bzw. den Verein, wenn sich kein anderer Betreiber findet oder der Betrieb durch einen anderen Träger aus wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich ist. Nicht entscheidend ist, ob die Einrichtung oder Anlage selbst notwendig ist.

#### Zeile 34

Neben der elektronisch zu übermittelnden Steuererklärung mit Anlagen sind folgende Unterlagen an das Finanzamt in elektronischer Form zu übermitteln:

- Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
- Geschäftsbericht,
- Prüfungsberichte,
- Ermittlung des Gewinns bei partiell steuerpflichtiger Tätigkeit.